OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-301466/4/Bm/Rd

Datum:

Linz, 11. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des A K, vertreten durch Rechtsanwalt D J P, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 26. Jänner 2017, Ge96-150-2016, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 266 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 26. Jänner 2017, Ge96-150-2016, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 118 Abs. 3 und § 130 Abs. 5 Einleitungssatz 1 ASchG iVm § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 4 BauV eine Geldstrafe von 1.330 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 53 Stunden verhängt.

Nachstehender Sachverhalt wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Die Z G, K F, hat am 07.07.2016 als Arbeitgeber den Arbeitnehmer H J K (geb. x) auf der Baustelle Remise J W, H R, mit Montagearbeiten für einen Dachstuhl beschäftigt und dabei den nach dem 9. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzes weitergeltenden Bestimmungen und zwar der Bauarbeiterschutzverordnung zuwidergehandelt, indem diese nicht dafür gesorgt hat, dass trotz der Tatsache, dass dieser Arbeitnehmer auf einem Dachstuhl und zwar auf einer Firstpfette in ca. 5.0 m Höhe und somit an einem sonstigen Arbeitsplatz mit einer Absturzhöhe von mehr als 2 Meter (Absturzhöhe ca. 5,0 m) beschäftigt war, keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen vorhanden waren. Der Arbeitnehmer war auch nicht mit einer persönlichen Schutzausrüstung angeseilt.
Als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Z G und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ sind Sie für diese Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 1 VStG verantwortlich.“

2. Dagegen wurde fristgerecht eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde eingebracht und der Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe beantragt.

Begründend wurde Nachstehendes ausgeführt:
„[...]
Weiters verletzt mich die über mich verhängte Bestrafung im Recht auf Nichtanwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes iSd Art. 144 Abs. 1 B-VG, nämlich des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG.
Im Sinne des von der Behörde zitierten § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber den nach dem neunten Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.
Da ich einschlägig noch nie in Erscheinung getreten bin, kommt gegenständlich der erste Strafrahmen dieser gesetzlichen Bestimmung mit einer Mindestgeldstrafe von € 166,-- zur Anwendung.
Die von der Behörde verhängte Strafe ist das Achtfache dieser vom Gesetz vorgesehenen Mindeststrafe, was unter den gegebenen Umständen überhöht ist und den Strafzumessungskriterien des § 19 VStG nicht entspricht.
Da ich Ersttäter bin, hätte die Behörde im Sinne der in der Rechtfertigung vom 03.01.2017 zitierten höchstgerichtlichen Judikatur die Spezialprävention nicht als Grund dafür heranziehen dürfen, die im Gesetz vorgesehene Mindeststrafe um 700 % zu überschreiten.

Den hohen Unrechtsgehalt einer derartigen Übertretung hat der Gesetzgeber bereits durch Schaffung des gegenständlich strengen Strafrahmens berücksichtigt; diesen bei der Strafbemessung nochmals heranzuziehen, verstößt gegen das Doppelverwertungsverbot.
Als weiteren Strafmilderungsgrund ist mein Geständnis und meine Einsichtigkeit zu werten, welchem bzw welcher im gegenständlichen Fall ein hoher Stellenwert zukommt, zumal unter den gegebenen Umständen auch die Rechtsansicht vertretbar wäre, dass ich nicht wirklich damit rechnen konnte, dass der sonst verlässliche Herr K am 07.07.2016 von sich zu Hause direkt auf die Baustelle fährt und nicht mehr in unserem Unternehmen vorbeikommt und die reichlich vorhandene Absturzsicherung mitnimmt, weil er rasch fertig werden wollte, um seinen Urlaub antreten zu können. Von diesen subjektiven Umständen hatte ich keine Kenntnis.
Die Eigenmacht des Geschädigten ist ein weiterer Strafmilderungsgrund, welcher jenem des § 34 Abs. 1 Z 11 StGB gleichkommt.
Der Zeuge K hat überdies bestätigt, dass es in unserem Unternehmen regelmäßig Schulungen gibt, welche ein Sicherheitsexperte der AUVA abhält.
Bei diesen Strafzumessungsgründen ist die über mich verhängte Strafe, welche dem Achtfachen der im Gesetz vorgesehenen Mindestgeldstrafe entspricht, überhöht.
Wie ich bereits in der Rechtfertigung vom 03.01.2017 ausgeführt habe, wendet die Behörde im gegenständlichen Fall eine verfassungswidrige gesetzliche Bestimmung an, nämlich § 45 Abs. 1 Z 4 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013.
Die Behörde ist im Recht, wenn sie ausführt, dass diese Bestimmung betreffend das Absehen von der Einleitung sowie von der Fortführung eines Strafverfahrens sowie für die Erteilung einer Ermahnung gegenständlich nicht angewendet werden kann, weil die Bedeutung des geschützten Rechtsguts nicht gering ist.
Die hier in Rede stehenden Bestimmungen des ASchG haben eine sehr hohe Bedeutung, weil sie das Leben sowie die Gesundheit und Unversehrtheit der Bauarbeiter sichern, also die höchsten Rechtsgüter.
Bis 30.06.2013 konnte die Behörde nach § 21 Abs. 1 VStG ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig war und die Folgen der Übertretung unbedeutend waren. Die Behörde konnte den Beschuldigten gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich war, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Wie ich bereits in der Rechtfertigung ausgeführt habe, wären selbst die besten Argumente zur Geringfügigkeit meines Verschuldens sowie zur Geringfügigkeit der Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes zur Erreichung des Absehens von der Fortführung des Strafverfahrens bzw für die Erteilung einer Ermahnung von Vornherein zum Scheitern verurteilt, weil bereits die erste in dieser gesetzlichen Bestimmung vorgesehene Voraussetzung, die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, nicht vorliegt, weswegen diese Bestimmung gegenständlich nicht angewendet werden kann und – da es um den Arbeitnehmerschutz geht – generell ausnahmslos bei Übertretungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes nicht.
Damit hat § 45 Abs. 1 Z 4 VStG in derartigen Belangen keinerlei Anwendungsbereich und fehlt dieser auch deshalb völlig, weil kein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut gering ist, wenn es strafbeschwert ist.
Das Gesetz sieht nur dann eine Strafe für ein Verhalten vor, wenn das geschützte Rechtsgut bedeutend ist.
Dies bedeutet, dass diese Gesetzesänderung, die Ablöse des § 21 Abs. 1 VStG durch § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, eine schwerwiegende Veränderung betreffend die Voraussetzungen für die Verfahrens-einstellung und die Erteilung einer Ermahnung mit sich gebracht hat, welche, wie der nachfolgende Judikaturspiegel zeigt, eine problematische, gravierende Einschränkung des Anwendungsbereichs der Verfahrenseinstellung und der Erteilung einer Ermahnung zur Folge hat, welche die praktische Bedeutungslosigkeit dieser Norm bewirkt.
[...]
Diese Judikatur bedeutet, dass in Fällen, in welchen die Verwaltungsgerichte die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abgelehnt haben, die dagegen eingebrachten Revisionen unzulässig waren und

in jenen Fällen, in welchen die Verwaltungsgerichte von dieser Bestimmung Anwendung genommen haben, den dagegen eingebrachten Amtsrevisionen stets Erfolg beschieden war.
Wenn schon im Sinne des zitierten VwGH-Judikats vom 20.11.2015 ein gesetzlicher Strafrahmen von bis zu € 726,-- gegen eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes spricht, so ist festzuhalten, dass es nur sehr wenige Materiengesetze gibt, die einen derart geringen Strafrahmen aufweisen, in aller Regel sind diese höher und meist deutlich höher“.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.
Das Arbeitsinspektorat Vöcklabruck wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich in der Stellungnahme vom 10. März 2017 dahingehend, dass vom Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretung grundsätzlich nicht bestritten werde. Der Verantwortung des Beschwerdeführers dahingehend, dass der verunfallte Arbeitnehmer eigenmächtig gehandelt habe und er (Bf) nicht habe damit rechnen können, dass der Verunfallte keine Maßnahmen zur Absturzsicherung vornimmt, ist das Erkenntnis des VwGH vom 24. Februar 2012, Zl. 2010/02/0220, mwN, entgegenzuhalten, in welchem ausgesprochen wurde, dass der Arbeitgeber im Bereich des Arbeitnehmerschutzes für die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems zu sorgen hat, insbesondere, dass dieses gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften Platz zu greifen hat. Es werde die vollinhaltliche Aufrechterhaltung des Strafantrages beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verfahrens wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Zumal das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 9 VwGVG an die vom Beschwerdeführer angegebenen Beschwerdepunkte gebunden ist und gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

5.2.1. Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt. Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

5.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessenentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vornehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.2.3. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Das Rechtsgut ist gegenständlich aufgrund der fehlenden Absturzsicherungen, Abgrenzung oder Schutzeinrichtung an der Gefahrenstelle sowie der völlig ungesicherte Arbeitnehmer intensiv beeinträchtigt worden. Überdies kam es zu einem nicht unerheblichen Arbeitsunfall, sodass der Vorfall auch nicht unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat.

5.2.4. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.330 Euro verhängt. Der Strafrahmen für die zur Last gelegte Übertretung reicht von 166 Euro bis 8.324 Euro. Von der belangten Behörde wurde bei der Straffestsetzung dahingehend Bedacht genommen, dass der Beschwerdeführer noch nicht rechtskräftig einschlägig in Erscheinung getreten ist. Bezüglich der Folgen der Tat wurde seitens der belangten Behörde auf die eventuellen Dauerfolgen für den Verletzten bei Abstürzen aus der gegenständlichen Höhe verwiesen. Weiters hat die belangte Behörde aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers bei ihrer Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen von 3.000 Euro, kein Vermögen und die Sorgepflicht für ein Kind einfließen lassen. Diesen persönlichen Verhältnissen wurde in der Beschwerde

nichts entgegnet, sodass diese auch der Strafbemessung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zugrunde gelegt werden konnten.

5.2.5. Vom Beschwerdeführer wurde in der Beschwerdeschrift bezüglich seines Verschuldens darauf verwiesen, dass er nicht wirklich damit rechnen konnte, dass der sonst verlässliche Arbeitnehmer von sich zu Hause direkt auf die Baustelle fährt und nicht im Unternehmen vorbeikommt um die reichlich vorhandene Absturzsicherung mitzunehmen. Er beruft sich somit auf ein eigenmächtiges Verhalten des Arbeitnehmers. Weiters wurde auf regelmäßige Schulungen durch einen Sicherheitsexperten der AUVA hingewiesen.

Vorweg ist zu bemerken, dass dem Beschwerdeführer grundsätzliche Maßnahmen bezüglich der Installation eines Kontrollsystems nicht in Abrede zu stellen sind. Es wurde allerdings nichts vorgebracht, welche Maßnahmen getroffen wurden, um ein eigenmächtiges vorschriftswidriges Handeln von Arbeitnehmern hintanzuhalten. Diese Beweisergebnisse sind dahingehend zu bewerten, ob damit ein ausreichendes und den Beschwerdeführer exkulpierendes Kontrollsystem vorgelegen ist. Hier muss auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen werden, an welcher diese Maßnahmen zu messen sind.

So hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass das Kontrollsystem auch für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Mitarbeitern gegen die einschlägigen Vorschriften Platz zu greifen hat (vgl. VwGH 27.7.2004, 2004/02/0002, 19.10.2001, 2000/02/0228, 22.10.2003, 2000/09/0170, 23.5.2006, 2005/02/0248, 20.4.2004, 2003/02/0243, 14.12.2007, 2007/02/0277, 15.10.2009, 2008/09/0102 alle mit Vorjudikatur). Es kann kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH 23.2.2012, 2010/02/0263).

Ein hierarchisch aufgebautes Kontrollsystem hat zu enthalten, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in das Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die einschlägigen Vorschriften auch tatsächlich befolgt. Weiters, welche Maßnahmen der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, dh sicherzustellen, dass auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilte Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchieebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden (vgl. VwGH vom 5.8.2009, 2008/02/0128, 5.8.2009, 2008/02/0127, 25.1.2005, 2004/02/0294 uvm zum Thema „Kontrollkette“. Es bedarf daher des weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Entscheidend ist, ob

auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte (vgl. VwGH 5.9.2008, 2008/02/0129, mit Vorjudikatur“. Auch wenn Bauleiter, Vorarbeiter und Poliere – ohne deren entsprechende Kontrolle durch den Unternehmer – mit der Überwachung der Einhaltung an Ort und Stelle verantwortlich sind, reicht dies für das Bestehen eines wirksamen Kontrollsystems nicht aus (vgl. VwGH vom 26.9.2008, 2007/02/0317, 28.3.2008, 2007/02/0147 uvm).

Es ist Aufgabe des Unternehmers, konkret in jedem Einzelfall darzulegen, wie es trotz angeblich ordnungsgemäßer Anweisung, Belehrung und Schulung sowie Kontrolle zu den Verstößen gegen das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz kommen konnte (vgl. VwGH vom 30.1.1966, 93/11/0088). Dieser Anforderung ist der Beschwerdeführer insofern nicht nachgekommen, als er seine Beschwerde nur auf „allgemeine“ Behauptungen zum Kontrollsystem, insbesondere zum eigenmächtigen Handeln seines Mitarbeiters, gestützt hat. Überdies ist der Zeugeneinvernahme des verunfallten Arbeitnehmers vor der belangten Behörde zu entnehmen, dass als Konsequenz des Unfall am 18. Juli 2016 durch die AUVA eine neuerliche Schulung durchgeführt wurde. Seitens des Beschwerdeführers wurden dem verunfallten Arbeitnehmer gegenüber jedoch keine Konsequenzen bei neuerlicher Nichteinhaltung der Weisungen angedroht.

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass eine einmalige Schulung pro Jahr von einem Sicherheitsexperten der AUVA noch kein geringfügiges Verschulden begründen kann, zumal es offensichtlich an der Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der Weisungen und Belehrungen fehlt, insbesondere die Kontrolle der mit der Kontrolle Beauftragten.

Einer Herabsetzung der verhängten Geldstrafe standen die Absturzhöhe von ca. 5 m, sowie der Umstand, dass keinerlei Absturzsicherungen und Schutzvorrichtungen vorhanden waren und dass es zu einem Arbeitsunfall gekommen ist, entgegen. Weiters der Umstand, dass das im Unternehmen installierte Kontrollsystem bei weitem unzureichend ist und somit nicht dem strengen Maßstab des Verwaltungsgerichtshofes an einem effektiven und effizienten Kontrollsystem standhält.

Es konnte somit festgestellt werden, dass die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen ist und in spezial- und generalpräventiver Hinsicht unbedingt notwendig ist, den Beschwerdeführer zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen anzuhalten.

Vom Beschwerdeführer wurde weiters ein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot angesprochen. Hiezu ist ihm zu entgegnen, dass kein solcher erkannt werden konnte. Die belangte Behörde hat nämlich keinerlei Erschwerungsgründe iSd § 33 StGB in irgendeiner Form herangezogen, die schon

in der Strafdrohung an sich enthalten wären, sondern sich bloß ausführlich mit der Frage des Unrechtsgehaltes sowie den Folgen der Tat und jener des Verschuldens des Täters, wie dies § 19 Abs. 2 VStG gebietet, ausführlich auseinandergesetzt.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht näher getreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag. Dem Beschwerdeführer kann aufgrund zahlreicher Verwaltungsstrafvormerkungen wegen Übertretungen des Parkgebührengesetzes nicht einmal der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugutegehalten werden und reicht das geständige Verhalten noch nicht für die Annahme eines beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe. Ein einsichtiges Verhalten des Beschwerdeführers konnte auch nicht entsprechend belegt werden; offensichtlich erfolgten außer der neuerlichen Schulung durch die AUVA, keine weiterreichenden Maßnahmen zur Hintanhaltung von Verstößen gegen die arbeitnehmerrechtlichen Bestimmungen, ansonsten diese Maßnahmen in der Beschwerdeschrift näher ausgeführt worden wären.

5.2.6. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Von geringem Verschulden iSd § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH vom 9.9.2016, Ra 2016/02/0118, mwH). Die Frage des Verschuldens kann ohne Auseinandersetzung mit der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG und einem einen Vertreter im Bereich des § 9 VStG entlastenden Kontrollsystem nicht ohne weiteres beantwortet werden (vgl. VwGH vom 20.6.2016, Ra 2016/02/0065). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH vom 27.6.2007, 2005/03/0166).
Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann, insbesondere bezüglich des eigenmächtigen Handelns der Mitarbeiter, gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden.

Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (sh. VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

Die vom Beschwerdeführer angesprochene – vermeintliche - Verfassungswidrigkeit wird weder vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch offenkundig vom Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur, die im Wesentlichen mit jener schon zu § 21 Abs. 1 VStG identisch ist, vgl. etwa Ra 2016/09/0109 vom 20. Jänner 2017, erblickt.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier